

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 6/2024

09. Februar 2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
36/2024 FRIEDHOFSSATZUNG für die Friedhöfe der Stadt Essen vom 5. Februar 2024.....	2
37/2024 Gebührensatzung vom 5. Februar 2024 für die Friedhöfe der Stadt Essen vom 01.03.2024	23
Sonstige Bekanntmachungen	29
Friedrich Werdier KG	29
38/2024 ÖFFENTLICHE PFANDVERSTEIGERUNG.....	29
Öffentliche Zustellungen	30
39/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen	30

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

36/2024

FRIEDHOFSSATZUNG

für die Friedhöfe der

Stadt Essen

vom 5. Februar 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31.01.2024 nachstehende Friedhofssatzung der Stadt Essen beschlossen.

FRIEDHOFSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Betreten der Friedhöfe
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Durchführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Anonyme Urnensondergräber
- § 18 Wiesengräber
- § 19 Besondere Vorschriften für ausgemauerte Grabstätten
- § 20 Baumgräber
- § 21 Urnenthemengräber
- § 22 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder und Gemeinschaftsgräber
- § 23 Kolumbarium (Urnenkammern)
- § 24 Ehrengräber
- § 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- § 26 Wahlmöglichkeiten
- § 27 Allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften (Gestaltung der Grabstätten)

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- § 28 Zustimmungserfordernis
- § 29 Grabmale auf Friedhofsteilen oder auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Grabmale auf Friedhofsteilen oder auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Abmessungen der Grabmale
- § 32 Grabeinfassungen und Grababdeckungen
- § 33 Umgang im Bestattungsfall
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Unterhaltung
- § 36 Beseitigung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 37 Allgemeines
- § 38 Vernachlässigung

VII. Schlussvorschriften

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Essen verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Essen. Sie dienen der Bestattung verstorbener Personen, Tot- und Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Begrifflichkeiten

1. **Bestattung**
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente.
Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
2. **Beisetzung**
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne bezeichnet.
3. **Grabstelle/Grabstätte**
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
4. **Nutzungsberechtigte Person**
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat,
 - über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen,
 - in der Grabstätte selbst bestattet zu werden,
 - über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
5. **Nutzungszeit**
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
6. **Ruhezeit**
Ruhezeit ist die Zeitspanne des Zersetzungsprozesses eines Verstorbenen oder einer Urne.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Die Absicht der Schließung, der Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit ausgeschlossen, neue Nutzungsrechte an Grabstätten zu erwerben oder abgelaufene Nutzungsrechte zu verlängern. Bestehende Nutzungsrechte werden insoweit eingeschränkt, als dass Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstätten möglich sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (4) Im Falle der Entwidmung werden die in Reihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit und die in Wahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten auf einen städtischen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes umgebettet.
Bei Schließung gilt dies entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Betreten der Friedhöfe

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur zu den Besuchszeiten gestattet. Diese werden durch Aushang auf den Friedhöfen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten.
Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, sofern nicht anders ausgezeichnet,
 - b) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der kurzen Leine (nicht länger als 1,5 m) geführt werden,
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - d) den bei der Grabbpflege anfallenden Friedhofsunrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie sonstige, nicht bei der Grabbpflege anfallende Abfälle in die Container zu entsorgen,
 - e) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten,
 - f) sich auf Friedhöfen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufzuhalten,
 - g) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern zu verwenden; ausgenommen sind mobile Grabvasen und Grabkerzen,
 - h) biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - i) sich mit und ohne Spiel- und Sportgeräten auf Bestattungsflächen sportlich oder spielerisch zu betätigen,

- j) Ton-, Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken; Druckschriften zu verteilen, die nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof und den Umfang schriftlich anzeigen. Die Dienstleistungserbringerinnen bzw. der Dienstleistungserbringer haben für die Beschäftigten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt/Gemeinde ein Ausweis ausgestellt. Der Ausweis ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Bescheinigung wird nur erteilt, wenn die Dienstleistungserbringerin bzw. der Dienstleistungserbringer in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig ist.
- (3) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Fahrgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Fachlich geeignet für die Errichtung von stehenden Grabmalen ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und entsprechend der Technischen Anleitung Grabmal dokumentieren.
- (5) Die Dienstleistungserbringerin bzw. der Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Die Dienstleistungserbringerinnen bzw. der Dienstleistungserbringer dürfen den auf den Friedhöfen anfallenden Unrat nur in die hierfür aufgestellten besonderen Großcontainer ablagern.
- (7) Dienstleistungen sind von montags bis freitags von 7.30 - 17.00 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind sie nur zulässig, wenn die Friedhofsverwaltung ihnen vorher zugestimmt hat. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten vorübergehend zu unterlassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, oder die die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr erfüllen, durch schriftlichen Bescheid die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (9) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Pflegehinweisschilder mit Telefonnummern sind gestattet, dürfen jedoch eine Gesamtgröße von 100 cm² nicht überschreiten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz NRW –BestG NRW- in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Beisetzungen richten sich im Übrigen nach dem BestG NRW in der jeweils geltenden Fassung. Den Zeitpunkt der Beisetzung legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Bei Bestattungen in Wahlgräbern, an denen bereits Nutzungsrechte bestehen, hat die nutzungsberechtigte Person Erwerb oder Übergang der Berechtigung auf sich durch Vorlage der Erwerbsurkunde nachzuweisen oder in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Bei Feuerbestattungen gilt die Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Essen in der jeweils geltenden Fassung. Die Einsicht ist im Krematorium möglich.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Bestattungen von Totenasche in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge müssen aus Vollholz hergestellt sein. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern. Es dürfen sowohl für den Sarg als auch für Sargausstattung und Bekleidung der verstorbenen Person nur verrottbare Materialien ohne umweltschädliche Zusätze verwendet werden.
- (3) Ist abweichend von Abs. 2 wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet worden, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Särge sollen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m breit und 0,72 m hoch sein. Särge für verstorbene Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen nicht länger als 1,20 m sein. Sind in Ausnahmefällen, bedingt durch die Körpergröße des Verstorbenen, andere Sargmasse erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Aschekapseln werden von den Krematorien bereitgestellt. Die Verwendung von Schmuckurnen ist nur zulässig, wenn diese innerhalb der gem. § 12 festgesetzten Ruhezeit verrottet sind. Ein Nachweis ist zu erbringen.
Die Schmuckurne darf einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten und höchstens 30 cm hoch sein.
Werden größere Schmuckurnen verwendet, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.
- (6) Für die Beisetzung in vorhandenen, ausgemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen werden.
- (7) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 10 Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen ausschließlich der Aufnahme und Abschiednahme von Verstorbenen bis zur Trauerfeier, Beisetzung oder Überführung.
- (2) Die Särge sind vor der Trauerfeier endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen.
- (3) Einfache Dekorationen in Aufbahrungsräumen werden durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt.
Erweiterte Dekorationen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, sind nach vorheriger Absprache und Zustimmung zulässig. Die Verkehrssicherheit darf durch Fremddekoration nicht gefährdet werden.

§ 11 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden und sind gem. § 41 gebührenpflichtig.
Zeit und Ort der Trauerfeier und der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
Gedenkfeiern in den Trauerhallen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung der in den Trauerhallen vorhandenen Musikinstrumente sowie darüber hinausgehende Musikdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Einfache Dekorationen in Trauerhallen werden durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt.
Erweiterte Dekorationen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, sind nach vorheriger Absprache und Zustimmung zulässig. Die Verkehrssicherheit darf durch Fremddekoration nicht gefährdet werden.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 12 Jahre.
Abweichend hiervon gelten für nachfolgende Friedhöfe 30 Jahre Ruhezeit bei Erdbestattungen:
Friedhof Heisingen II,
Terrassenfriedhof ab Grabfeld 101,
Nordfriedhof ab Grabfeld 103,
Friedhof Karnap ab Grabfeld 35,
Friedhof am Hallo ab Grabfeld 45.
- (2) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die bestattungspflichtigen Angehörigen mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

Tuchbestattete Verstorbene werden nicht umgebettet.

- (3) Umbettungen können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. In Reihengräbern wird nicht umgebettet.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen und Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, ist nur nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes –BestG NRW- in der jeweils gültigen Fassung zulässig.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt auch den Zeitpunkt.

Im Zeitraum Mai bis Oktober werden keine Umbettungen von Erdbeisetzungen durchgeführt.

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen aus Reihengräbern erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf kein Angehöriger anwesend sein.
- (8) § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Essen.

Die Friedhofsverwaltung weist durch Belegungspläne die Art, Lage und Gestaltung der Gräber aus.

Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

- (2) Die nutzungsberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass vor der Beisetzung die auf der Grabstelle befindliche Bepflanzung und falls erforderlich auch das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung und die sonstigen baulichen Anlagen abgeräumt werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen. Für dabei an benachbarten Grabstätten unvermeidbar entstehende Schäden hat der Veranlasser aufzukommen.
- (3) In jedem Grab darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Jedoch darf ein bei der Geburt mit der Mutter verstorbenes Kind mit dieser zusammen in einem Sarg beigelegt werden.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber.

Die Friedhofsverwaltung weist diese in den Belegungsplänen entsprechend aus.

- (5) Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Der Erwerb des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

- (6) Rechte an Grabstätten können von einer natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
Verträge, die vor dem Todesfall von der verstorbenen Person mit einem Bestattungsunternehmen zur Durchführung der Bestattung geschlossen wurden (Bestattungsvorsorgeverträge), werden akzeptiert, soweit die Pflege über den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes gewährleistet ist.
Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gültlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
- (7) Trifft die nutzungsberechtigte Person bis zu ihrem Tod keine Regelung bezüglich der Nutzungsnachfolge oder ist der Nachfolger bereits verstorben, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder (einschl. Adoptivkinder);
 - c) auf Stiefkinder;
 - d) auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem höheren Lebensalter.
- Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst wirksam, wenn der Rechtsnachfolger schriftlich zugestimmt hat.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person oder ihr Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Rechtsverhältnisse anzuzeigen sowie die Änderung ihrer oder seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr oder ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt Essen nicht ersatzpflichtig.
- (9) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder andere Ursachen haftet die Stadt nicht.
- (10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit zurückgegeben werden.
Die vorzeitige Rückgabe ist gebührenpflichtig. Gebühren für die Restlaufzeit werden nicht erstattet.
- (11) Kränze und sonstiger Grabschmuck werden durch die Friedhofsverwaltung frühestens 4 Wochen nach erfolgter Beisetzung abgeräumt. Der bei einer Beisetzung anfallende überschüssige Grabaushub verbleibt als Grabhügel auf der Grabstelle und wird frühestens nach 6 Monaten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
Hiervon unberührt bleibt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte durch die Angehörigen.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber für jeweils eine Erd- bzw. Urnenbestattung in geschlossenen Grabfeldern, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist erworben.
- (2) Die erste Herrichtung der Gräber (Aufhügeln der Grabstellen für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Abfahren der überschüssigen Erde bei Grabstellen für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an) wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (3) Die fertigen Grabhügel für Reihengräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sollen folgende Maße haben:
0,90 m lang, 0,55 m breit;
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird rechtzeitig vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gemacht.
- (5) Für das anonyme Urnensonderfeld, für anonyme Urnenreihengräber und alle Wiesengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
Blumenschmuck, Vasen, Pflanzschalen, Grablichter usw. dürfen nur auf die hierfür angelegten Plätze abgelegt werden.
Alle auf den Grabstellen dennoch abgelegten Gegenstände werden entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Erdbestattungs- und Urnenwahlgräber sind Grabstätten, die aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist jederzeit möglich, soweit Grabstätten ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Maße der Gräber sind in den Belegungsplänen festgelegt.

- (2) In einem Erdbestattungswahlgrab können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In jedem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Urnensondergräber sind ehemalige Erdbestattungswahlgräber, bei denen wegen der Bodenbeschaffenheit eine weitere Erdbestattung nicht möglich ist. Für die Größe der Urnensondergräber gilt § 16 Abs. 1 letzter Satz entsprechend. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Eine Reservierung von Wahlgräbern für einen Zeitraum von 5 Jahren ist zulässig, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen. Bei Zeitablauf kann die Reservierung verlängert werden. Eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Gebühr bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Gräber erfolgt nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht muss mindestens für die nach § 12 festgesetzte Ruhezeit erworben werden.
Es endet ohne besondere Bekanntmachung, wenn es nicht bis zum Schluss des Monats, in dem es abläuft, verlängert wird.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit verlängert werden.

- (5) In einer teilbelegten Grabstätte darf nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert wird.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung von Wahlgräbern auf Antrag der nutzungsberechtigten Person möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist abhängig von den Bodenverhältnissen. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig. Urnenbestattungen sind hiervon nicht betroffen.
Sind in einem Wahlgrab bereits Urnen beigesetzt, so müssen diese vor einer Erdbestattung ausgegraben und anschließend gebührenpflichtig wieder beigesetzt werden.
- (7) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
Eine Übertragung des Nutzungsrechtes zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.
- (8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgräbern zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung zulässig.
- (9) Gemeinschaftsgräber sind Wahlgräber, die besonderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden und der Beisetzung von deren Verstorbenen dienen. Sie können von juristischen Personen und gemeinnützigen Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden. Als nutzungsberechtigte Person dieser Anlagen gelten nur die juristischen Personen, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.
- (10) Urnenwahlgräber für Human- und Haustierbestattungen werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. Es besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit der menschlichen Totenasche sowie die Asche von bis zu 4 Haus- bzw. Heimtieren in der Form einer Grabbeigabe beizusetzen. Die Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte zeitgleich die Totenasche eines Menschen beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist allerdings möglich.
- (11) Bei der Gestaltung der Wahlgräber sind die Bestimmungen des § 27 der Friedhofsatzung zu berücksichtigen.

§ 17 Anonyme Urnensondergräber

Anonyme Urnensondergräber werden als Sonderleistung des Krematoriums nur in Verbindung mit einer Kremation im Krematorium Essen angeboten.

Mit der Übergabe zur Kremation endet der Kontakt zum Verstorbenen.

§ 18 Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind für die nutzungsberechtigten Personen pflegefreie Grabstätten. Sie werden als Erdwiesengräber, Partnerwiesengräber, Urnenwiesengräber und Urnenwiesendoppelgräber angeboten. Es handelt sich hierbei um Reihengräber, die von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach vergeben werden. Für Wiesengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (2) Urnen- und Erdwiesengräber sind Einzelgräber für jeweils eine Erd- oder Urnenbeisetzung.
- (3) In Urnenwiesendoppelgräbern können 2 Urnen beigesetzt werden.

Partnerwiesengräbern sind Erdbestattungsdoppelgräber, es ist jeweils nur eine Erdbestattung zulässig.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bis zum Ende der Ruhezeit nur in Verbindung mit der 2. Beisetzung möglich.

§ 19 Besondere Vorschriften für ausgemauerte Grabstätten

Wahlgrabstätten für Sinti und Roma können nur auf dem Nordfriedhof, auf den im Belegungsplan gekennzeichneten Grabfeldern, mit vorheriger Zustimmung der Stadt ausgemauert werden (Gruft).

Die erforderlichen baustatischen Vorgaben sind einzuhalten und nachzuweisen.

§ 20 Baumgräber

- (1) Urnenbaumgräber sind Wiesengräber. In Urnenbaumgräber können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Naturnahe Urnenbaumgräber werden in dicht bewaldeten Bereichen angelegt. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf die Grabstätte wird durch Kennzeichnung des entsprechenden Baumes mit einem Nummernstein hingewiesen. Das Ablegen von Grabschmuck und die Verwendung von Grablichtern sind nicht zulässig. Es sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

§ 21 Urnenthemengräber

Urnenthemengräber sind Gemeinschaftsgräber, die von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt werden.

Die Namen der Bestatteten werden auf einem Gemeinschaftsgrabmal bzw. auf Kissensteinen durch die Friedhofsverwaltung aufgeführt. Die Ablage von Grabschmuck ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen zulässig. Es ist den Hinterbliebenen nicht gestattet, die von der Stadt erstellte Grabgestaltung zu verändern.

§ 22 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder und Gemeinschaftsgräber

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte.
Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten. Die Fläche wird durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und die Bewirtschaftung ist vertraglich zwischen der Nutzungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer geregelt. Die Nutzungsrechte werden durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Wird eine Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person oder der Verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer vorzulegen.
- (3) Dauergepflegte Gemeinschaftsgräber (das Nutzungsrecht wird an einen oder eine Gemeinschaft von Dienstleistungserbringern vergeben) können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Friedhofsträgers liegt und bei Urnenbeisetzungen die Einäscherung des Verstorbenen im hiesigen Krematorium durchgeführt worden ist. Sofern die Einäscherung in einem auswärtigen Krematorium erfolgte, wird ein Gebührenzuschlag erhoben.

§ 23 Kolumbarium (Urnenkammern)

- (1) In oberirdischen Urnenkammern (Kolumbarium) können Urnen beigesetzt werden.

Für die Dauer, den Wiedererwerb, die Übertragung und das Erlöschen des Nutzungsrechtes gilt § 16 sinngemäß.

- (2) Verschlussplatten werden einmalig bereitgestellt. Die Beschriftung und Symbole sind vertieft auszuführen. Das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art, wie z.B. Porzellanbilder, Väschen und anderes ist nicht zulässig, darüber hinaus gilt § 26.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erloschen ist, werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung innerhalb des jeweiligen Friedhofes anonym beigesetzt.

§ 24 Ehrengräber

- (1) Grabstätten Verstorbener, die sich um die Stadt Essen besonders verdient gemacht haben, können durch den Rat der Stadt Essen zu Ehrengräbern erklärt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengräber obliegt der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten.
- (2) Hinsichtlich des Nutzungsrechtes gilt § 16 Abs. 4 und 8 entsprechend.

§ 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Felder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Der Geltungsbereich der einzelnen Gestaltungsvorschriften ergibt sich aus den Belegungsplänen. Diese können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit für die nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einem Bereich mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 27 Allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften (Gestaltung der Grabstätten)

- (1) Auf den Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen entsprechen.
- (2) Die besonderen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus den Belegungsplänen.
- (3) Verunstaltungen von Grabstätten sind nicht zulässig.
Eine solche liegt vor, wenn die beabsichtigte Gestaltung aufdringlich, effektheischend oder sonst geeignet ist, die Friedhofsbesucher in ihrer Totenandacht zu stören.

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

§ 28 Zustimmungserfordernis

- (1) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckungen sowie Verschlussplatten für Kolumbarienkammern und sonstigen baulichen Anlagen muss ein schriftlicher Antrag durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten bei der Friedhofsverwaltung zur vorherigen Zustimmung eingereicht werden. Hierfür sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung begonnen werden. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

Das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein darf nur erfolgen, wenn die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen (derzeit § 4a Beisetzungsgesetz NRW) eingehalten werden.

Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 12 Monate nach der Beisetzung verwendet werden. Sie dürfen maximal 60 cm über Erdgleiche hoch und 40 cm breit sein.

- (2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) nachfolgend aufgeführte sicherheitsrelevante Daten

Zeichnung:	mit genauen Maßangaben
Grabdenkmal:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Stärke
Verankerung:	Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindetiefe
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Stärke
Einfassung:	Material, Länge, Höhe, Stärke
Gründung:	Gründungsart mit Angabe Betongüte und Fundamentlänge, Tiefe, Breite

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- c) ggf. Angaben über vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- d) bei der Installation eines QR-Codes ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Für die Inhalte haftet die nutzungsberechtigte Person. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.

- (3) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Das Abräumen von ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wird auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (5) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern und naturnahen Urnenbaumgräbern ist unzulässig.

§ 29 Grabmale auf Friedhofsteilen oder Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30 Grabmale auf Friedhofsteilen oder Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Belegungspläne weisen aus, ob auf den Grabstätten stehende oder liegende Grabmale zu verwenden sind.
- (3) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall sowie Glas verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen über die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 hinausgehenden Anforderungen an Form, Material, Ausführung und Standort stellen. Diese Anforderungen sind in Belegungsplänen niedergelegt und werden vor Erwerb des Nutzungsrechtes bekannt gegeben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 31 Abmessungen der Grabmale

- (1) Bei neu aufzustellenden Grabmalen sind die im Anhang festgesetzten Maße einzuhalten. In begründeten Einzelfällen können von den festgesetzten Maßen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die angegebenen Maße gelten auch für Grabmale aus anderen als den in § 30 Abs. 3 genannten Materialien.
- (3) Jedes neu aufzustellende Grabmal ist auf der Vorderfläche unten rechts oder auf der rechten Seitenfläche unten mit der entsprechenden Grabnummer dauerhaft zu kennzeichnen.
Bei Wiesengräbern ist die Kennzeichnung der Grabnummer dauerhaft auf der Vorderfläche unten rechts anzubringen.

§ 32 Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- (1) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen.
- (2) Die Grabeinfassung und Grababdeckung soll sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt. Einfassungen aus Beton und Kunststein können als Ausnahme genehmigt werden.
- (3) Die Stärke der Einfassung muss mindestens 5 cm betragen. Einfassung einschließlich Abdeckung darf die durchschnittliche Höhe des Weges um bis zu 16 cm überschreiten.

§ 33 Umgang im Bestattungsfall

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat im Falle einer Bestattung selbst dafür Sorge zu tragen, dass Grabmale, Einfassungen bzw. Abdeckungen entfernt werden.
- (2) Sofern die Grabeinfassung bzw. Grababdeckung bei der Grabbereitung der Nachbargrabstätten eine Beeinträchtigung darstellt, muss diese vorübergehend entfernt werden.
Die Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.
- (3) Kommt die nutzungsberechtigte Person den Anforderungen der Vorgaben der Abs. 1 und 2 nicht innerhalb von 48 Stunden nach, oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen lassen.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe und Materialität zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Standsicherheit bei neu- und wiederaufgestellten Grabmalen ist nach 4 Wochen mit einer Abnahmebescheinigung durch den Dienstleister nachzuweisen.
- (2) Es gilt die TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Unterhaltung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, so sind die nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, die notwendige Sicherung unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu überzeugen.
Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Sichern, Umlegen, Absperren). Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen zu lassen bzw. das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen hervorgerufen wurden.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 36 Beseitigung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten können die Grabmale, Grabeinfassungen, Abdeckungen oder die sonstigen baulichen Anlagen von der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.
Sind diese nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der nutzungsberechtigten Person beseitigt worden, fallen sie entschädigungslos an die Stadt.
- (3) Hinsichtlich unter Denkmalschutz gestellter Grabmale wird auf das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (4) Grabmale, Grabeinfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten, die infolge eines von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Verfahrens nach § 38 entzogen wurden, fallen entschädigungslos an die Stadt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 37 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach dem Erwerb eines Nutzungsrechtes entsprechend der Vorschriften des § 27 gärtnerisch angelegt bzw. hergerichtet sein. Nach erfolgter Erdbeisetzung müssen Grabstätten spätestens 9 Monate nach der Erdbeisetzung entsprechend der Vorschriften des § 27 gärtnerisch angelegt bzw. hergerichtet sein. Dies ist frühestens nach dem Abräumen des provisorischen Grabhügels möglich.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf benachbarte Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Gehölze dürfen bei Urnengrabstätten nicht höher als 150 cm und bei Erdgrabstätten nicht höher als 200 cm sein. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- (3) Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Für die Herrichtung und ständige Pflege der Grabstätten sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 38 Vernachlässigung

- (1) Werden die Grabstätten nicht satzungsgemäß hergerichtet und gepflegt, so hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so werden die ungepflegten Grabstätten gebührenpflichtig eingeebnet und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen.

Auf diese Folgen einschließlich § 36 Abs. 4 ist auch in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

VII. Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40 Haftung

- (1) Die Stadt Essen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist sie während der Wintermonate nicht dazu verpflichtet, die Friedhofswege regelmäßig zu streuen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Essen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Essen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. a
Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, sind ausgenommen) sofern es nicht anders ausgezeichnet ist;
- b) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. b
Tiere mitbringt; ausgenommen sind Hunde, die an der kurzen Leine (nicht länger als 1,5 m) geführt werden;
- c) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. c
Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet;
- d) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. d
den bei der Grabpflege anfallen den Friedhofsunrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in die Container entsorgt;
- e) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. e
den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

- f) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. f
sich auf Friedhöfen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufhält;
- g) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. g
Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern verwendet;
- h) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. h
biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet;
- i) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. i
sich mit und ohne Spiel- und Sportgeräten auf Bestattungsflächen sportlich oder spielerisch betätigt;
- j) entgegen § 6 Absatz 2 Buchst. j
Ton-, Foto-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken; Druckschriften verteilt, die nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier stehen;
- k) entgegen § 6 Absatz 4
Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt durchführt;
- l) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1
als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt; oder als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 30. November 2015 außer Kraft.

**Anhang zu §§ 31 und 32 der Friedhofssatzung
(Abmessungen der Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen)**

Grabart		stehende Grabmale			liegende Grabmale			Grababdeckungen	Ein-fassungen
		max. cm hoch	max. cm breit	Mindest-stärke gem. stat. Erfordernis	max. cm lang	max. cm breit	Mindest-stärke cm		
1.	Reihengräber für Kinder bis 3 Jahre	75	55	x	40	50	6	ja	ja
2.	Reihengräber für Verstorbene vom 4. Lebensjahr	100	65	x	100	60	6	ja	ja
3.	Wahlgräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	120	75 je Grabeinheit	x	120	75	10	ja	ja
4.	Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften	120	75 je Grabeinheit	x	120	75	10	nein	nein
5.	Wahlgräber Stelen	180	40 je Grabeinheit	x	-	-	-	nein	ja
6.	Urnengräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	100	60	x	75	60	6	ja	ja
7.	Urnengräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften	120	60	x	75	60	10	nein	nein
8.	Urnengräber 1,50 m x 1,50 m	150	60	x	75	60	6	ja	ja
Grabart		liegende Grabmale							
		cm hoch	cm breit	Mindest-stärke gem. stat. Erfordernis					
9.	Wiesen- und Partnerwiesengräber aller Art, Schriften, Symbole u.s.w dürfen nicht erhaben sein, vorgeschriebenes Gesamtmaß	40	60	6 bündig mit Rasen					

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Februar 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

37/2024**Gebührensatzung****vom 5. Februar 2024****für die Friedhöfe der Stadt Essen vom 01.03.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Essen hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 31.01.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Essen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, Leistungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist verpflichtet
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet, z.B. der Erbe oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung, spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen beziehungsweise mit dem Beginn der Tätigkeit des Friedhofsträgers. Die Gebühren werden am 28. Tag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Friedhofsträger ist berechtigt, in Ausnahmefällen Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

Sarggrabstätten	Ruhezeiten	Gebühr
Reihengrab für Erwachsene vom 4. Lebensjahr	25 Jahre	1.400,00 €
Reihengrab für Kinder	20 Jahre	220,00 €
Reihengrab für Muslime / islamische Grabfelder	40 Jahre	2.240,00 €
Reihengrab für muslimische Kinder / islamische Grabfelder	30 Jahre	375,00 €
Wiesenreihengrab mit städtischer Pflege	25 Jahre	2.150,00 €
Wahlgräber	25 Jahre	2.050,00 €
Waldgräber	25 Jahre	3.000,00 €
Partnerwiesengräber mit städtischer Pflege (2 Stellen)	25 Jahre	4.600,00 €
Gemeinschaftsgräber	25 Jahre	1.650,00 €
Entzug von Nutzungsrechten je Grabstelle	Grundgebühr	70,00 €
Entzug von Nutzungsrechten je Grabstelle	Unterhaltungsgebühr	54,00 €
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle	Grundgebühr	70,00 €
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle	Unterhaltungsgebühr	54,00 €
Reservierung von Wahlgräber für die Dauer von 5 Jahren		220,00 €
Urnengrabstätten	Ruhezeiten	Gebühr
Urnenreihengrab	25 Jahre	1.150,00 €
Urnenreihengrab anonym	25 Jahre	1.100,00 €
Urnenreihengrab anonym (Sozialbestattung)	25 Jahre	300,00 €
Urnenwiesengrab mit städtischer Pflege	25 Jahre	1.475,00 €
Urnenhemengräber mit gärtnerischer Pflege und Stele	25 Jahre	2.500,00 €
Urnenwahlgrab	25 Jahre	1.300,00 €
Urnenwiesendoppelgrab mit städtischer Pflege	25 Jahre	1.650,00 €
Urnenwaldgrab	25 Jahre	1.650,00 €
Urnensondergrab (ehemalige Erdgräber)	25 Jahre	1.250,00 €
Urnenbaumgrab auf Wiesenflächen	25 Jahre	2.375,00 €
Urnenbaumgrab naturnah in Waldbereichen	25 Jahre	2.625,00 €
Mensch und Tierbestattung	25 Jahre	1.600,00 €
Kolumbarium Außen- und Innenkammer für 2 Urnen	25 Jahre	2.700,00 €
Kolumbarium Außen— und Innenkammer für 4 Urnen	25 Jahre	3.200,00 €
Entzug von Nutzungsrechten je Grabstelle	Grundgebühr	60,00 €
Entzug von Nutzungsrechten je Grabstelle	Unterhaltungsgebühr	44,00 €

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle	Grundgebühr	60,00 €
Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle	Unterhaltungsgebühr	44,00 €
Reservierung Urnenwahlgräber für 5 Jahre		175,00 €
Verlängerung Sarggrabstätten		Gebühr
Wahlgräber je Grabstelle / Jahr		82,00 €
Waldgräber je Grabstelle / Jahr		120,00 €
Partnerwiesengräber mit städtischer Pflege (2 Stellen)		184,00 €
Gemeinschaftsgräber		66,00 €
Gemeinschaftsgräber Waldlage (nur Altbestand)		86,00 €
Verlängerung ausschl. zu Pflegezwecken je Jahr / Grabstelle	für mindestens 2 Jahre	60,00 €
Verlängerung Urnengrabstätten		Gebühr
Urnenwahlgrab je Stelle / Jahr		52,00 €
Urnenwiesendoppelgrab mit städt. Pflege je Stelle / Jahr		66,00 €
Urnenwaldgrab je Stelle / Jahr		66,00 €
Urnensondergrab (ehemalige Erdgräber) je Stelle / Jahr		50,00 €
Urnenbaumgrab auf Wiesenflächen je Stelle / Jahr		95,00 €
Urnenbaumgrab naturnah in Waldbereichen je Stelle / Jahr		105,00 €
Mensch und Tierbestattung je Stelle / Jahr		64,00 €
Kolumbarium Außen— u. Innenkammer für 2 Urnen / Jahr		108,00 €
Kolumbarium Außen— u. Innenkammer für 4 Urnen / Jahr		128,00 €
Verlängerung ausschl. zu Pflegezwecken je Jahr / Grabstelle	für mindestens 2 Jahre	44,00 €
Grabbereitung		Gebühr
Reihengräber für Erwachsene vom 4. Lebensjahr	Grabhügel ohne Bepflanzung	620,00 €
Reihengräber für Kinder	Grabhügel ohne Bepflanzung	275,00 €
Wahlgräber für Erwachsene vom 4. Lebensjahr	Abtransport der Kränze / Erde	720,00 €
Wahlgräber für Kinder und Totgeburten	Abtransport der Kränze / Erde	350,00 €
Probesondierung		140,00 €
Urnengräber	Abtransport der Kränze / Erde	215,00 €
Urnenreihengrab anonym (Sozialbestattung)	Abtransport der Kränze / Erde	35,00 €
Abräumen Urnengräber je Grabstelle		95,00 €
Abräumen Sarggräber je Grabstelle		200,00 €
Beibestattung Wahlgräber Sarg		765,00 €
Beibestattung Wahlgräber Urne		215,00 €
Ausgrünen Sarggräber	mit Matten	75,00 €
Ausgrünen Urnengräber	mit Matten	44,00 €

Kolumbarien		95,00 €
Beisetzung einer Grabbeigabe		180,00 €
Zusatzgebühr für Urnenbeisetzung	in Gemeinschaftsgräbern	95,00 €
Ausgrabung / Umbettung *		Gebühr
Erwachsene vom 4. Lebensjahr aus Sarggräbern		2.350,00 €
Kinder aus Sarggräbern		950,00 €
Ausgrabung / Umbettung von Urnen		290,00 €
Genehmigung einer Ausgrabung / Umbettung m. Aufsicht	Konfess. / priv. Friedhöfen	140,00 €
* erfolgt die Beisetzung erneut auf einem städt. Friedhof		
ist die entsprechende Beisetzungsgebühr zu entrichten		
Zuschläge für Leistungen an Samstagen		Gebühr
Grabbereitung für Sarggräber		240,00 €
Grabbereitung für Urnengräber		180,00 €
Benutzung der Einrichtungen / Infrastruktur		150,00 €
Trauerhallen / Einrichtungen		Gebühr
Große Trauerhalle (Park-, Südwest—, Nord—, Terrassen—,	mit Grunddekoration	345,00 €
Friedhöfe Am Hallo , Am Hellweg, Überuhr, Bergfriedh.	mit Grunddekoration	345,00 €
Kleine Trauerhalle auf allen Friedhöfen	mit Grunddekoration	285,00 €
Benutzung ab Trauerhalle / Vorplatz/ Unterstand	auf allen Friedhöfen	175,00 €
Nutzung der Trauerhallen d. gemeinnütz. Einrichtungen	mit Grunddekoration	165,00 €
Abschiedsr., Grunddeko., Aufbahrung—Kranzwagen	je Tag	50,00 €
Aufbahrungsr., Grunddeko., Aufbahrung—Kranzwagen	je Tag	50,00 €
Kühlraum	je Tag	98,00 €
Nutzung der Orgel oder Harmonium		30,00 €
Krematorium Am Hellweg *zzgl. Ust.	Leistungen gem. § 12 Abs. 1 UstG	Gebühr
Einäscherung von Erwachsenen vom 4. Lebensjahr *	mit Genehmigung u. Urnenkapsel	280,00 €
Einäscherung von Kindern *	mit Genehmigung u. Urnenkapsel	165,00 €
Einäscherung einer Tot— oder Fehlgeburt *	mit Genehmigung u. Urnenkapsel	85,00 €
Annahmegebühr *		36,00 €
Zusatzgebühr f. Termineinäscherung innerh. von 2Tagen*	nach Vorlage aller Unterlagen	45,00 €
Amtsärztliche Untersuchung*	2. Leichenschau	40,34 €
Versand einer Urne innerhalb Deutschlands*		66,00 €
Versand einer Urne innerhalb EU*		66,00 €

Versand einer Urne außerhalb EU*		73,00 €
Aushändigung von Fremdstoffen*		50,00 €
Grabmale, Grabeinfassungen, Grab-ab-deck.	Maximal bis	Gebühr
Steh. Grabmale für Reihengräber Erwachsene vom 4. Lj.	H. 100 cm / B. 65 cm / T. n. Statik	75,00 €
Steh. Grabmale für Reihengräber Kinder	H. 75 cm / B. 55 cm / T. n. Statik	40,00 €
Steh. Grabmale für Wahlgräber	H. 120 cm / B. 75 cm / T. n. Statik	220,00 €
Stelen für Wahlgräber	H. 180 cm / B. 40 cm / T. n. Statik	220,00 €
Stehende Grabmale für Urnengräber	H. 100 cm / B. 60 cm / T. n. Statik	75,00 €
Stehende Grabmale für Urnengräber 1,50 m x 1,50 m	H. 150 cm / B. 60 cm / T. n. Statik	75,00 €
Liegende Grabmale für Reihengräber Erw. vom 4. Lj.	L. 100 cm / B. 60 cm / T. 6 cm	40,00 €
Liegende Grabmale für Reihengräber Kinder	L. 40 cm / B. 50 cm / T. 6 cm	40,00 €
Liegende Grabmale für Wahlgräber	L. 120 cm / B. 75 cm / T. 10 cm	90,00 €
Liegende Grabmale für Urnengräber	L. 75 cm / B. 60 cm / T. 6 cm	40,00 €
Wiesen— und Partnerwiesengräber bündig mit Rasen	L. 40 cm / B. 60 cm / T. 6 cm	40,00 €
Grabeinfassung Reihen- und Urnengräber	je Grabeinheit	40,00 €
Grabeinfassung Wahl— / Urnensondergräber	je Grabeinheit	90,00 €
Grababdeckung Reihen— und Urnengräber	je Grabeinheit	75,00 €
Grababdeckung Wahl- / Urnensondergräber	je Grabeinheit	175,00 €
Genehmigung von Verschlussplatten für Kolumbarien	je Kammer	90,00 €
Genehmigung von Holzkreuzen Reihengräber	nach 6 Monaten	65,00 €
Genehmigung von Holzkreuzen Wahlgräber	nach 6 Monaten	90,00 €
Genehmigungsantrag	je Grabeinheit	48,00 €
Veränderungsantrag	je Grabeinheit	45,00 €
Überprüfung der Standsicherheit	stehende Grabmale je Grabstätte	35,00 €
Sonstige Leistungen		Gebühr
Fahrgenehmigung für Nutzungsberechtigte	2 Jahre	27,00 €
Zulassungskarte für Dienstleistungserbringer	2 Jahre je Karte und Mitarbeiter	27,00 €
Urnenaufnahmebescheinigung		32,00 €
Sonst. Bescheinigungen z. B. Erbenermittlung	Film- und Fotogenehmigungen	35,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. Februar 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Sonstige Bekanntmachungen

Friedrich Werdier KG

38/2024

ÖFFENTLICHE PFANDVERSTEIGERUNG

LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG, Geschäftsstelle Essen, Hindenburgstr. 21, 45127 Essen,

Pfand-Nr.: 812856 bis 813731, verpfändet vom 01.05.2023 bis 30.06.2023 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am 21. Februar 2024, Beginn: 13:00 Uhr, Kolpinghaus Höntrop, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 Bochum-Wattenscheid, Besichtigung 10:30 – 12:30 Uhr. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite www.pfand.de. Auktionator: Andreas Rückert, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

Öffentliche Zustellungen

39/2024

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Agboola, Oksana		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Ajibade, Ojo Sunbo		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Altabaa, Hazem	Gelsenkirchener Str. 16 45141 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 597
Barghouth, Mahmoud		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Bogatu, Nicolaie		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Bradley, Scott		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Cirpaci, Anita	Altenessener Str. 6 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 112
Dalar, Abdurrahman	Styrumer Str. 32 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 116
Deusheva, Irene	Lauenbüschken 45 45141 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 718
Deusheva, Marko	Lauenbüschken 45 45141 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 718
Gocke, Mary Njeri	Bandstr. 54 45359 Essen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 411
Heinelt, Immaculate	Krablerstr. 18 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 316
Mammadov, Islam		Jugendamt, ☎ 88-51 274

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Mathew, Orumwense		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Osagie, Nosa Anthony		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Schilling, Thomas	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Siladi, Narcis Capsunel		Jugendamt, ☎ 88-51 638
Siwak, Dorota	Bruchstr. 52 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 433
Stellmacher, Marc		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Stoyanova, Atanaska	Obernitzstr. 9 – 11 45139 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Versorgungsamt für die Städte Mülheim, Essen, Oberhausen, ☎ 88-50 245
Vasic, Manuela		Jugendamt, ☎ 88-51 268
Wiemer, Daniel	Grabenstr. 96 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Yanushevych, Zinaida	Kaupenstr. 31 45128 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 768

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.